

## Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Spitex-Organisation

### 1. Allgemeines

Als medizinische Organisationen und Einrichtungen im Sinne der Gesundheitsverordnung (§ 36) gelten die Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung über die Krankenversicherung. Diese werden zugelassen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 35 der Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung erfüllen.

Gemäss Art. 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen und Organisationen, die solche Personen beschäftigen, zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG, Art. 35, 38)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV, Art. 51)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31; KLV, Art. 7-9)
- Gesundheitsverordnung vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110; GesV, §§ 36, 37)
- Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV-VV, §§ 34 – 37)
- Pflegefinanzierungsverordnung vom 3. November 2010 (SRSZ 361.511, PFV)

### 3. Anforderungen an eine Spitex-Organisation

#### 3.1 Allgemeine Grundsätze

Die Spitex-Dienstleistungen:

- werden bedarfsgerecht, fachlich kompetent, wirksam und wirtschaftlich erbracht;
- zielen auf eine qualitativ gute und sichere Versorgung zum Wohl und zur Zufriedenheit der Kundinnen und Kunden ab;
- fördern und erhalten die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Kundinnen und Kunden.

#### 3.2 Anforderungen gemäss Administrativvertrag vom 20. Dezember 2010

Die Spitex-Organisation hat sämtliche Anforderungen gemäss Administrativvertrag zwischen Spitex Verband Schweiz und Association Spitex Privée Suisse (ASPS) einerseits sowie santésuisse andererseits vom 20. Dezember 2010 zu erfüllen (s. [www.spitex.ch](http://www.spitex.ch) → Verträge).

### 3.3 Verantwortliche Fachperson

Die verantwortliche Fachperson muss im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann des Kantons Schwyz sein.

Die Gesuche um Bewilligung als medizinische Organisation und um die Berufsausübungsbewilligung für die verantwortliche Fachperson können gleichzeitig eingereicht werden.

### 3.4 Versicherung

Die Spitex-Organisation verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung (mindestens 3 Mio. Franken Deckungssumme pro Schadenfall) oder den Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit.

## 4. Bewilligungsgesuch (Anhang 1)

### 4.1 Frist

Das Gesuch ist mindestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.

### 4.2 Gesuch um Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für die verantwortliche Fachperson

Das Verfahren richtet sich nach dem allgemeinen Verfahren zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung ([www.sz.ch/gesundheitsberufe](http://www.sz.ch/gesundheitsberufe)).

Es sind die Unterlagen gemäss dem Dokument „Erforderliche Unterlagen Berufsausübungsbewilligung“ einzureichen (Anhang 2).

Bitte beachte Sie, dass nur vollständige Dossiers bearbeitet werden.

### 4.3 Konzept

Das Konzept der Organisation muss folgende Angaben enthalten:

- Leitbild der Organisation
- Organigramm
- Zielgruppen, bzw. Leistungsempfängerinnen und –empfänger
- Angebotene Dienstleistungen
- Erreichbarkeit, Einsatzzeiten
- Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern

### 4.4 Stellenplan

Stellenplan mit Angabe der Arbeitspensen, Ausbildungsabschlüsse und Funktion

### 4.5 Betriebsbewilligung anderer Kantone

Liegen Betriebsbewilligungen anderer Kantone vor, so sind Unbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

### 4.6 Administrativvertrag

Eine Absichtserklärung betr. Anschluss an einen Administrativvertrag mit den Krankenversicherern ist beizulegen. Die Bewilligung kann mit der Auflage erteilt werden, dass ein Anschluss an einen Vertrag vorliegt.

### 4.7 Ergänzend sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Nachweis betreffend Eignung der Räumlichkeiten und Einrichtungen
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung bzw. einer anderen gleichwertigen Sicherheit

- Bei Spitex-Institutionen mit privater Trägerschaft: Handelsregisterauszug und Betriebsregisterauszug sofern der Handelsregistereintrag vor mehr als einem Jahr erfolgte (aktuelle Dokumente)

#### 4.8 Weitere Unterlagen

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

### 5. Gebühren

Für die Erteilung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Gebühren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).

### 6. Bewilligungsentzug

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Aufsicht ergibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind (GesV § 37, GesV-VV § 35).

### 7. Neuordnung der Pflegefinanzierung

Die Bestimmungen betreffend Neuordnung der Pflegefinanzierung sind einzuhalten (s. [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) --> Ambulante Krankenpflege).

### 8. Spitex-Statistik

Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause sind verpflichtet (Art. 22a KVG), an der jährlichen Spitex-Statistik teilzunehmen. Der Spitex Kantonalverband Schwyz SKSZ koordiniert im Auftrag des Kantons die Datenerfassung. Kommen Leistungserbringer ihrer Verpflichtung betreffend Spitex-Statistik unzureichend nach, so wird ihnen der dadurch verursachte Mehraufwand durch den SKSZ in Rechnung gestellt.

### 9. Auskunft

Abteilung Gesundheit/Prävention: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / [maria.mettler@sz.ch](mailto:maria.mettler@sz.ch)  
Urs Vögtli, Tel 041 819 16 81 / [urs.voegtli@sz.ch](mailto:urs.voegtli@sz.ch)

(Dezember 2011)

## Anhang 1:

### **Berufsausübungsbewilligungen**

**Ihr Gesuch muss folgende Dokumente enthalten:**

**a) falls Sie noch keine Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons besitzen:**

- schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit
- Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten
- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen (Originaldiplome oder beglaubigte Abschriften), Beglaubigung kann durch Kontaktperson im AGS kostenlos erfolgen
  - Ausländische Diplome: Nachweis einer staatlich anerkannten Stelle, dass sie den schweizerischen Diplomen gleichwertig sind
- Handlungsfähigkeitszeugnis (wird durch Wohnsitzgemeinde ausgestellt)
- Auszug aus dem Zentralstrafregister ([www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch))
- Arztzeugnis, das die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Berufsausübung bestätigt
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer andern gleichwertigen Sicherheit, die das Berufsrisiko abdeckt
- Falls für Berufsausübung eine praktische Tätigkeit verlangt: gleichwertige Tätigkeit im Ausland kann im Umfang von max. 1 Jahr angerechnet werden.

**b) falls Sie bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines andern Kantons besitzen:**

- schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Praxis- bzw. Berufstätigkeit
- Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten
- Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen
  - Ausländische Diplome: Nachweis einer staatlich anerkannten Stelle, dass sie den schweizerischen Diplomen gleichwertig sind
- Auszug aus dem Zentralstrafregister ([www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch))
- Berufsausübungsbewilligungen oder Betriebsbewilligungen anderer Kantone / Länder
- Unbedenklichkeitserklärung des entsprechenden Kantons
  - Ausländische Bewilligungen: Letter of good standing (ausgestellt durch die Aufsichtsbehörde)
- Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer andern gleichwertigen Sicherheit, die das Berufsrisiko abdeckt

Das Amt für Gesundheit und Soziales behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie Arbeitszeugnisse anzufordern.

**Weitere Informationen:**

[www.sz.ch/gesundheitsberufe](http://www.sz.ch/gesundheitsberufe)

**Kontaktpersonen im Amt für Gesundheit und Soziales:**

Maria Mettler, 041 819 16 67, [maria.mettler@sz.ch](mailto:maria.mettler@sz.ch)

Urs Vöggtli, 041 819 16 81, [urs.voegtli@sz.ch](mailto:urs.voegtli@sz.ch)

**Adresse für die Einreichung Ihres Gesuches:**

Amt für Gesundheit und Soziales, z.H. Frau M. Mettler, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz

***Bitte nur vollständige Gesuche einreichen.***

## Anhang 2:

# Betriebsbewilligung für eine Spitex-Organisation

### ***Erforderliche Angaben:***

#### *1. Institution:*

Name, Adresse, Telefon, Fax, E-mail

#### *2. Trägerschaft:*

Name, Adresse, Rechtsform

#### *3. Gesamtverantwortliche Leitung*

Name, Adresse

#### *4. Verantwortliche Fachperson*

Name, Adresse

Berufsausübungsbewilligung (s. 4.2)

### ***Beilagen (s. Merkblatt)***

- Konzept mit allen Angaben gemäss 4.3
- Stellenplan
- Räumlichkeiten / Einrichtungen
- Betriebshaftpflichtversicherung, bzw. Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit (kann nachgereicht werden)

Bei Spitex-Organisation mit privater Trägerschaft:

- Handelsregistrauszug (aktuell)
- Betriebsregistrauszug (falls Handelsregistrauszug älter als 1 Jahr)

Falls Betriebsbewilligungen anderer Kantone vorliegen:

- Betriebsbewilligung(en)
- Unbedenklichkeitserklärungen(en) der Aufsichtsbehörde(n)

### **Weitere Informationen:**

[www.sz.ch/gesundheitsberufe](http://www.sz.ch/gesundheitsberufe)

[www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) (--> Ambulante Krankenpflege)

### **Kontaktpersonen im Amt für Gesundheit und Soziales:**

Maria Mettler, 041 819 16 67, maria.mettler@sz.ch

Urs Vögtli, 041 819 16 81, urs.voegtli@sz.ch

### **Adresse für die Einreichung Ihres Gesuches:**

Amt für Gesundheit und Soziales, z.H. Frau M. Mettler, Kollegiumstrasse 28, Postfach 2161, 6431 Schwyz

***Bitte nur vollständige Gesuche einreichen.***